



universität  
wien

## Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel

### **„Staatliche Steuerung der Integration: Möglichkeiten und rechtliche Grenzen“**

verfasst von

Mag.<sup>a</sup> Elke Haslinger

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.<sup>in</sup> iur.)

Wien, Mai 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreut von:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Magdalena Pöschl

## I. Problemaufriss

Vermehrte Migrationsbewegungen, insbesondere jene der letzten Jahre, fordern Einwanderungsstaaten wie Österreich<sup>1</sup> heraus. Derzeit leben hier knapp 1.396.000 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft,<sup>2</sup> das sind circa 16 % der Gesamtbevölkerung. Die Gründe, die Menschen zum Wandern bewegen, sind unterschiedlich: Verfolgung, Krieg, politische Krisen oder schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in den Heimatstaaten – um nur einige zu nennen. Unabhängig davon, aus welchem dieser Gründe Menschen nach Österreich kommen, so kommen sie zum Großteil, um dauerhaft zu bleiben.<sup>3</sup>

Diese Ausgangslage wirft die Frage auf, wie ein friedliches und gelungenes Zusammenleben, trotz migrationsbedingter Vielfalt innerhalb einer Gesellschaft, bewerkstelligt werden kann. Das Schlüsselwort lautet „Integration“. Sie ist und wird auch in den kommenden Jahren eine der entscheidenden Aufgaben für Staat und Gesellschaft sein.<sup>4</sup> Was man genau unter Integration versteht, wird indes kontrovers diskutiert – auch der Gesetzgeber hat versucht, eine Definition zu finden.<sup>5</sup> Einigkeit scheint darüber zu herrschen, dass Integration keine Einbahnstraße ist – nicht nur die einwandernde, sondern auch die aufnehmende Gesellschaft hat sich am Integrationsprozess zu beteiligen.<sup>6</sup>

Für den Staat stellt sich nun die Frage, was er zur Integration von Ausländern beitragen und auf welche verfassungsrechtlichen Grundlagen er sich dabei stützen kann. Insbesondere ist zu klären, welche Instrumente er einsetzen kann, um Integration zu unterstützen bzw einzufordern. Da es sich bei Integration primär um ein soziales Phänomen handelt,<sup>7</sup> das durch Zwang nur bedingt gesteuert werden kann, muss der Staat sich auch alternativer Steuerungsmöglichkeiten bedienen, wenn er auf Integrationsprozesse einwirken möchte. Zugleich muss Klarheit darüber bestehen, wo die Möglichkeiten einer staatlichen Steuerung von Integration enden.

---

<sup>1</sup> Wie sich Österreich zum Einwanderungsland entwickelt hat, beschreiben etwa *Faßmann/Münz*, Österreich – Einwanderungsland wider Willen, in Faßmann/Münz (Hrsg), Migration in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Trends und politische Reaktionen (1996) 209 (209).

<sup>2</sup> Für Details siehe die Website der Statistik Austria: „Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland“, <[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_staatsangehoerigkeit\\_geburtsland/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html)> (29.4.2019).

<sup>3</sup> *Uhle*, Integration als Staatsaufgabe. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen, in Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg), Der Staat in der Flüchtlingskrise (2016) 250 (250).

<sup>4</sup> *Uhle* (FN 3) 253.

<sup>5</sup> § 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl I 2017/68 idF BGBl I 2018/37.

<sup>6</sup> Statt vieler *Burgi*, Das werdende Integrationsverwaltungsrecht und die Rolle der Kommunen, DVBl 2016, 1015 (1017). In den Erläuterungen zum IntG wird von Integration als einem „wechselseitigen Prozess“ gesprochen, ErläutRV 1586 BlgNR XXV. GP 1.

<sup>7</sup> *Buchholtz*, Die Herausforderungen der „Integrationsverwaltung“ im Spiegel der neuen Verwaltungsrechtswissenschaft, Der Staat, 407 (407).

## II. Forschungsstand und Zielsetzung

Das Thema Integration ist vor allem seit 2015 zu einem häufig behandelten Gegenstand der (vorwiegend deutschen) rechtswissenschaftlichen Literatur geworden. Zunächst wird über den Begriff „Integration“ kontrovers diskutiert.<sup>8</sup> Des Weiteren wird die Frage gestellt, ob und wie das Recht Integration steuern kann und in welchen Handlungsfeldern dies möglich ist.<sup>9</sup> Dabei wird auch auf verschiedene Instrumente eingegangen, die bei der Integrationssteuerung zum Einsatz kommen.<sup>10</sup> Dem gehäuften Tätigwerden des österreichischen und deutschen Gesetzgebers im Bereich der Integration folgten kritische Auseinandersetzungen mit diversen Integrationsgesetzen.<sup>11</sup> All diese Fragen und Diskussionen werden zunehmend auch mit Blick auf die

---

<sup>8</sup> *Eichenhofer*, Die „Integration von Ausländern“ als Verwaltungsaufgabe, *Die Öffentliche Verwaltung* 2014, 776 (777 f); *Kluth*, Ziele und Bedingungen von Integration, in Uhle (Hrsg), *Migration und Integration. Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts* (2017) 89; *Berlit*, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern (Teil 1), *ZAR* 2018, 229 (232); *Janda*, Migration und ihre Folgen, *JZ* 2018, 816 (819).

<sup>9</sup> Für Österreich etwa *Wiederin*, Rechtliche Integration von Migranten und Flüchtlingen in Österreich, *ÖIF Schriftenreihe* 1999, 107; *ders*, Verwaltungsrechtliche Instrumente der Integration und ihre Ausgestaltung in den Mitgliedstaaten, in Bauer/Villalon/Iliopoulos-Strangas (Hrsg), *SIPE 5, Die neuen Europäer – Migration und Integration in Europa* (2009) 425; *Gerhartl*, Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Integrationsjahr für Asylberechtigte und Aylwerber, *ASoK* 2017, 345; *Schrammel*, Migration – Integration in Beschäftigung und Beruf, in ÖJT (Hrsg), *Migration und Integration in Beschäftigung und Beruf* (2017) 34. Für Deutschland zB *Rossi*, Verwaltungsrechtliche Steuerung von Migration und Integration, *Die Verwaltung* 2007, 383; *Thym*, Migrationsverwaltungsrecht (2010) 257 ff; *Farahat*, Progressive Inklusion: Zugehörigkeit und Teilhabe im Migrationsrecht (2014); *Berlit*, Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise. Grenzen und Möglichkeiten der Steuerung von Fluchtmigration und ihrer Folgen durch Recht (2017) 100 ff; *Böhm*, „Fördern und Fordern“ als Integrationskonzept – Anwendungsbereich. Systematik. Verfassungsrechtlicher Rahmen, *ZAR* 2017, 208; *Berlit*, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern (Teil 2), *ZAR* 2018, 287; *Giesen*, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern? Gutachten E, 72. Deutscher Juristentag (2018); *Ritgen*, Die rechtliche Steuerung von Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung, *ZAR* 2018, 409.

<sup>10</sup> Für Österreich *Feik*, Staatsbürgerschaft als Mittel oder als Folge der Integration einer nichtösterreichischen Person? *JRP* 2003, 96; *ders*, Verpflichtende Integrationskurse in der EU, *migralex* 2003, 53; *Pöschl*, Die Integrationsvereinbarung nach dem österreichischen Fremdenengesetz – Lässt sich Integration erzwingen? in Sahlfeld (Hrsg), *Integration und Recht* (2003) 197; *dies*, Das österreichische Modell: Die Integrationsvereinbarung, in Davy/Weber (Hrsg), *Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz* (2006) 102; *dies*, Die österreichische „Integrationsvereinbarung“ – Rechtswissenschaftliche Einordnung und Beurteilung, *ZAR* 2012, 60; *Kaspar*, Integrationspflicht und Sanktionen nach § 6 Abs 2 IntG, *juridikum* 2018, 361. Für Deutschland *Thym*, Integration per Unterschrift? Vorzüge einer konsensualen Integrationssteuerung durch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen, *ZAR* 2012, 46; *Griesbeck*, Integrationspflichten und Sanktionen, in Uhle (Hrsg), *Migration und Integration. Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts* (2017) 117.

<sup>11</sup> Für Österreich etwa *Czech*, Integriert Euch! Ein Überblick über Integrationsgesetz und Integrationsjahrgesetz, *FABl* 2017, 23 (27) und *Taubald*, Vom Fordern und Fördern im Integrationsgesetz, *juridikum* 2018, 334 (334 f). Hinsichtlich Integration als Querschnittsmaterie schon früher *Thienel*, Integration als rechtliche Querschnittsmaterie, in Fassmann (Hrsg), 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht (2007) 83; *ders*, Integration als Querschnittsmaterie – Zuständigkeiten in integrationspezifischen Materien, in BMI (Hrsg) *Asyl – Migration – Integration* (2009) 85. Für Deutschland zB *Thym*, Integration kraft Gesetzes? Grenzen und Inhalte des „Integrationsgesetzes“ des Bundes, *ZAR* 2016, 241 und *Funke*, Integratives Verwaltungsrecht? Analyse und Kritik des Bayerischen Integrationsgesetzes (2017).

Entstehung eines neuen Verwaltungsrechtsgebietes, dem „Integrationsverwaltungsrecht“, bearbeitet.<sup>12</sup>

Was bisher fehlt, ist eine systematische Untersuchung der in Österreich vom Staat gesetzten Integrationsmaßnahmen. Dazu möchte das vorliegende Dissertationsvorhaben beitragen: Einzelne Teilaspekte der darin zu behandelnden Fragen wurden von der Literatur bereits bearbeitet. Nunmehr sollen die auf sämtlichen staatlichen Ebenen ergriffenen Maßnahmen bei der Integration exemplarisch erfasst und systematisiert werden. Dabei sollen die eingesetzten Instrumente bei der Integrationsverwaltung identifiziert und kritisch auf ihre Leistungsfähigkeit und Grundrechtskonformität untersucht werden. Die Resultate dieser Dissertation haben ordnende Funktion und sollen so auch einen Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsrecht leisten.<sup>13</sup>

### III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in mehrere Teile: Zunächst soll für den – etwas diffusen – Begriff Integration<sup>14</sup> eine für die Zielsetzungen der Dissertation adäquate Arbeitsdefinition gefunden werden. Daran anschließend wird in einem historischen Abriss gezeigt, wie sich das Thema Integration in Österreich zur Verwaltungsaufgabe entwickelt hat. Sodann sollen Handlungsfelder identifiziert werden, in denen der Staat integrationspolitisch tätig werden kann. Darauf aufbauend wird erörtert, welche Akteure in den jeweiligen Feldern Maßnahmen setzen können, dh wer integrationsrelevante Gesetze erlassen darf und auf welcher Ebene diese vollzogen werden: Hier spielen neben dem Bund insbesondere die Länder und Gemeinden eine wichtige Rolle. Ferner sind an dieser Stelle die mit der Vollziehung betrauten Behörden genauer in den Blick zu nehmen. Das nächste Kapitel widmet sich sodann den Adressatinnen von Integrationsmaßnahmen: Hier stellt sich einerseits die Frage, wen der Staat mit seinen Maßnahmen überhaupt ansprechen will und andererseits wie groß sein Handlungsspielraum dabei ist. Da das Völker- und Unionsrecht je nach Migrationsgruppe unterschiedliche Rahmenbedingungen für diese Maßnahmen schaffen, ist hier eine differenzierte Perspektive einzunehmen. Ist geklärt, *wer* im Staat *wen* zu steuern versucht, kann schließlich die Frage nach dem *Wie* gestellt werden: Das

---

<sup>12</sup> *Buchholtz* (FN 7) 407, die den Begriff von *Burgi* (FN 6) 1015 entlehnt. Manchmal wird für das auf Integration von Migranten ausgerichtete Recht auch der Begriff „Migrationsfolgenrecht“ verwendet: *Thym* (FN 9) 258; *ders.*, Migrationsfolgenrecht, Veröffentlichung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (VVDSStRL) 76 (2017) 169; *Deinert/Fontana*, Migration und ihre Folgen, NJW 2018, 2767 (2767). Kritisch zu beiden Begriffen *Kau*, Integration zwischen Migrationsfolgenrecht und Integrationsverwaltungsrecht, NVwZ 2018, 1337.

<sup>13</sup> Zu den Funktionen des Allgemeinen Verwaltungsrechts siehe *Wiederin*, Allgemeines Verwaltungsrecht: Auf der Suche nach dem Sinn, in FS Raschauer (2008) 281 (293 ff); *Merli*, Die Zukunft der Verwaltung (2010) 43 ff; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017) 9 ff.

<sup>14</sup> Siehe dazu etwa *Kunz*, Was meint eigentlich „Integration“? Nachdenken über einen scheinbar selbstverständlichen Begriff, ZAR 2018, 339, oder *Bauböck*, Integration von Einwanderern – Reflexion zum Begriff und seinen Anwendungsmöglichkeiten, in Waldrauch (Hrsg.), Die Integration von Einwanderern (2001) 27 (27 ff).

letzte Kapitel der Dissertation widmet sich daher den zur Integrationssteuerung eingesetzten Instrumenten, ihrer Leistungsfähigkeit und ihren grundrechtlichen Grenzen.

## **1. Erster Teil: Historische Entwicklung der Integration als Verwaltungsaufgabe**

Da Österreich nicht erst seit 2015 Ziel von Wanderungsbewegungen ist, erscheint es sinnvoll, sich zunächst den historischen Migrations- und Integrationserfahrungen Österreichs zu widmen (II).<sup>15</sup> Diese Betrachtung soll Aufschluss darüber geben, wie sich (mangelnde) Integration<sup>16</sup> zu einem Problem und so zu einer Aufgabe entwickelt hat, derer sich der Staat regulierend<sup>17</sup> und steuernd angenommen hat. Ziel dieses Abschnitts ist es, unter Einbeziehung der Zuwanderungsgeschichte Österreichs, einen Überblick über die Maßnahmen zu geben, mit denen der Staat auf dieses Problem reagiert hat. Mit Blick auf die weiteren Kapitel der Dissertation soll bereits im historischen Teil ein Augenmerk auf die Handlungsfelder, die Steuerungssubjekte, -objekte und die eingesetzten Instrumente gerichtet werden.

## **2. Zweiter Teil: Handlungsfelder der Integrationspolitik**

Bevor gefragt werden kann, welchen staatlichen Akteuren bei der Integration Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zukommen, muss geklärt werden, in welchen Handlungsfeldern der Staat bei der Integration überhaupt tätig werden kann. Um diese ausfindig zu machen, soll auf die vier Dimensionen der Sozialintegration<sup>18</sup> von *Heckmann*<sup>19</sup> zurückgegriffen werden. Er unterscheidet strukturelle, kulturelle, soziale und identifikative Integration:

Strukturelle Integration (III.A.) zielt auf die Mitgliedschaft der Migrantinnen in den Kerninstitutionen der Aufnahmegesellschaft ab.<sup>20</sup> Handlungsfelder in diesem Bereich umfassen insb das Bildungs- und Ausbildungssystem, den Arbeitsmarkt, die sozialen Sicherungssysteme, den Wohnungsmarkt sowie die politische Teilhabe.

---

<sup>15</sup> Zu den historischen Erfahrungen Österreichs mit Zuwanderung siehe etwa *Faßmann/Münz*, Einwanderungsland Österreich? Gastarbeiter – Flüchtlinge – Immigranten (1992) sowie *Pöschl*, Migration und Mobilität, 19. ÖJT Band I/1 (2015) 9 ff.

<sup>16</sup> Zum Problem der „mangelnden Integration“ siehe *Eichenhofer*, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz (2013) 25 ff.

<sup>17</sup> Zur Verwendung des Integrationsbegriffs in österreichischen Gesetzen *Taubald* (FN 11) 334 f.

<sup>18</sup> Bei der Sozialintegration liegt der Fokus auf den individuellen Akteuren und deren Eingliederung in ein bestehendes System. Davon zu unterscheiden ist die Systemintegration, welche „die Integration des Systems einer Gesellschaft als Ganzheit“ meint. *Esser*, Integration und ethnische Schichtung, Arbeitspapiere Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (2001) 3.

<sup>19</sup> Siehe *Heckmann*, Integration von Migranten, Einwanderung und neue Nationenbildung (2015) 72, der diese vier Dimensionen, in Anlehnung an die vier Formen der Sozialintegration von Esser (Platzierung, Kulturation, Interaktion und Identifikation), schafft; dazu *Esser* (FN 18) 8 ff; vgl auch *Buchholtz* (FN 7) 409 f.

<sup>20</sup> *Heckmann* (FN 19) 72.

Die kulturelle Integration (III.B.) umfasst den Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für ein „sinnhaftes, verständiges und erfolgreiches Agieren“ nötig sind.<sup>21</sup> Zu ihren Handlungsfeldern zählen demnach neben der Sprache auch Werte und Einstellungen.

Soziale Integration (III.C.) meint die sich in der Privatsphäre der Migrantinnen entwickelnde Zugehörigkeit zur neuen Gesellschaft, also die Aufnahme sozialer Kontakte.<sup>22</sup> *Esser* beschreibt diese Form der Integration als „Interaktion“,<sup>23</sup> für sie seien die äußeren Rahmenbedingungen ausschlaggebend.<sup>24</sup> Interethnische Beziehungen seien zB nur dort möglich, wo es Gelegenheit eines Zusammentreffens gibt.<sup>25</sup> Mögliche Handlungsfelder betreffen daher etwa Sport- und Freizeitaktivitäten.

Unter identifikativer Integration (III.D.) versteht man schließlich das veränderte Zugehörigkeitsgefühl und die Identifizierungsbereitschaft der Migranten mit den Strukturen des Aufnahmelandes.<sup>26</sup> Es geht hier um eine „gedankliche und emotionale Beziehung“ zwischen dem Einzelnen und dem sozialen System als Ganzheit.<sup>27</sup> Diese Dimension hängt zu einem großen Teil von den anderen dreien, insbesondere der strukturellen Dimension, ab.<sup>28</sup> Ob und inwiefern der Staat auf diese Dimension unabhängig von den anderen Einfluss nehmen kann und ob sich daraus eigenständige Handlungsfelder ergeben, ist fraglich.

### 3. Dritter Teil: Steuerungssubjekte und Steuerungsobjekte

Wie die verschiedenen Handlungsfelder im vorherigen Kapitel zeigen, betrifft Integration diverse Lebensbereiche. Für Integration gibt es im B-VG keine einheitliche Regelungszuständigkeit: Sowohl Bund<sup>29</sup> als auch Länder<sup>30</sup> treten hier als Gesetzgeber auf. Es handelt sich also um eine Querschnittsmaterie.<sup>31</sup> Um einen Überblick über die Kompetenzvielfalt dieser Materie

---

<sup>21</sup> *Esser* (FN 18) 8; *Heckmann* (FN 19) 72 f.

<sup>22</sup> *Heckmann* (FN 19) 72.

<sup>23</sup> *Esser* (FN 18) 10 ff.

<sup>24</sup> *Esser* (FN 18) 11.

<sup>25</sup> *Esser* (FN 18) 11.

<sup>26</sup> *Heckmann* (FN 19) 73.

<sup>27</sup> *Esser* (FN 18) 12.

<sup>28</sup> *Esser* (FN 18) 17.

<sup>29</sup> Siehe insb das IntG und das Integrationsjahrgesetz (IJG), BGBl I 2017/75, sowie das Anti-Gesichtsverhüllungs-gesetz (AGesVG), BGBl I 2017/68. Weiters aber auch die integrationsrelevanten Bestimmungen im Niederlas-sungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2019/14, im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2018/56 und im Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2018/56.

<sup>30</sup> Siehe etwa integrationsrelevante Bestimmungen in den Landesgesetzen über die bedarfsorientierte Mindestsi-cherung, wie sie zB für OÖ in den §§ 7 und 11a des Oö Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 2011/74 idF LGBl 2018/136, enthalten sind.

<sup>31</sup> Für Österreich etwa *Thienel* 2007 (FN 11) 83 und *ders* 2009 (FN 11) 85; vgl auch *BMEIA*, 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich (2015) 8. Für Deutschland etwa *Eichenhofer* (FN 8) 780 und *Rossi* (FN 9) 387.

zu bekommen, werden in diesem Abschnitt daher zunächst die Zuständigkeiten in den jeweiligen Handlungsfeldern den Gebietskörperschaften zugeordnet (IV.A.).

Ist geklärt, wer Vorschriften im Integrationsverwaltungsrecht erlassen darf, stellt sich sodann die Frage, auf welcher Ebene die Vollziehung stattfindet und welchen Behörden diese übertragen ist (IV.B.). Die rechtliche Steuerung von „Integration hängt nämlich nicht nur von der Ausgestaltung des Rechts, sondern auch von dessen Vollzug ab.“<sup>32</sup> Neben der hoheitlichen Wahrnehmung von Integrationsagenden erfolgen darüber hinaus viele Maßnahmen der Integrationsverwaltung im nicht-hoheitlichen Bereich. So werden etwa individuelle Förderungen für die Teilnahme an Sprachkursen mittels Vertrag vergeben,<sup>33</sup> integrationsfördernde Projekte unterstützt,<sup>34</sup> Beratungs- und Informationsveranstaltungen angeboten<sup>35</sup> oder Berufsmessen<sup>36</sup> organisiert. An dieser Stelle der Dissertation sollen daher die Besonderheiten der Organisationsstruktur der Integrationsverwaltung analysiert und insbesondere auch hinterfragt werden, inwiefern die unterschiedlichen Akteurinnen ihre Handlungen aufeinander abstimmen, ob auf den unterschiedlichen Ebenen überhaupt die gleichen Ziele verfolgt werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.

Bei der Vollziehung von Integrationsagenden spielen neben dem Bund vor allem die Länder und Gemeinden eine wichtige Rolle: Insbesondere Letztere werden wegen ihrer unmittelbaren Nähe zum Integrationsgeschehen vor Ort als zentrale Akteurinnen angesehen.<sup>37</sup> Integrationserfolge und Misserfolge werden hier besonders sichtbar; das mobilisiert viele Kommunen, für ein gelungenes Zusammenleben aktiv zu werden. Aber auch auf Landesebene wird Integration als Aufgabe wahrgenommen und mit diversen Maßnahmen unterstützt, gesteuert und koordiniert.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> *Ritgen* (FN 9) 412.

<sup>33</sup> Siehe dazu zB die Förderrichtlinien für die „Individualförderung Deutschkurse“ vom ÖIF, abrufbar unter: <<https://www.integrationsfonds.at/sprache/deutschkursfoerderung/>> (29.4.2019).

<sup>34</sup> So werden zB vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) im Rahmen der „nationalen Integrationsförderung“ Mittel an Projekte vergeben, die der „besseren Integration von drittstaatsangehörigen MigrantInnen, EU-BürgerInnen bzw. Personen nicht-deutscher Muttersprache sowie Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten dienen“, näheres dazu unter: <<https://www.bmeia.gv.at/integration/projektfoerderung/nationale-integrationsfoerderung/>> (29.4.2019).

<sup>35</sup> Siehe stellvertretend für viele andere Initiativen Informationsveranstaltungen der Stadt Wien, die in Form von Modulen zu unterschiedlichen Themen wie Beruf, Aufenthaltsrecht, Zusammenleben, Gesundheit, Bildung, Wohnen, Arbeitswelt, etc. wichtiges Wissen an Migrantinnen vermitteln: <<http://www.startwien.at/>> (29.4.2019).

<sup>36</sup> Eine solche Jobbörse für Flüchtlinge fand zuletzt am 23. Jänner 2019 in Wien statt.

<sup>37</sup> *Baraulina/Friedrich*, Integrationspolitik im Wandel: Bedeutungsgewinn der Kommunen, ZAR 2008, 9 (9). Zur wichtigen Rolle der Kommunen in der Integrationsverwaltung siehe weiters *Articus*, Herausforderungen kommunaler Integrationspolitik, in: Luft/Schimany (Hrsg), Integration von Zuwanderern. Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven (2010) 159 (159), mit besonderem Blick auf die Rolle von Städten; *Burgi* (FN 6) 1019 ff; *Ritgen* (FN 9) 415; *Schliesky*, Ausländerintegration als kommunale Aufgabe, ZAR 2005, 106 (111).

<sup>38</sup> Auf diese Einsicht deuten die in den Bundesländern eigens erstellten „Integrationsleitbilder“ bzw. „Integrationsmasterpläne“ hin sowie die Tatsache, dass sich in jedem Bundesland ein für Integration zuständiger Landesrat finden lässt.

Hierbei interessiert, welche Maßnahmen auf welcher Ebene am besten angesiedelt sind: In welchen Bereichen ist es etwa sinnvoll, die Nähe zu den Bürgerinnen auf Gemeindeebene zu nützen, wo ist die entferntere Steuerungsperspektive des Bundes angezeigt, und wo empfiehlt sich die mittlere Steuerungsebene der Länder?

Ist die Vollzugsebene festgelegt, stellt sich die Frage, welche besonderen Herausforderungen sich bei der Integrationsverwaltung im Hinblick auf die Behördenzuständigkeit ergeben, wie diese bewältigt werden können und wo Integrationsagenden am besten angesiedelt sind. Wie bei der Gesetzgebung sind auch bei der Vollziehung verschiedene Akteure beteiligt, die in ihrer Organisation unterschiedlich ausgestaltet sind: Neben den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung spielen bei der Integrationsverwaltung auch spezialisierte Behörden wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und das Arbeitsmarktservice (AMS), aber auch der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) eine wichtige Rolle.<sup>39</sup>

Im nächsten Schritt werden die Adressatinnen der Integrationsmaßnahmen in den Blick genommen. Dabei fällt auf, dass die verschiedenen Integrationsregelungen keineswegs von allen Migrantinnen das Gleiche verlangen und dass sie nicht erfüllte Integrationsanforderungen auch unterschiedlich sanktionieren.<sup>40</sup> Dies kann einerseits durch die verschiedenen völker- und unionsrechtlichen Vorgaben erklärt werden, andererseits auch durch rechtspolitische Erwägungen. Hier interessiert daher, welche Migrationsgruppen von Integrationsregelungen adressiert bzw. ausgenommen werden, welchen Spielraum der Gesetzgeber dabei völker- und unionsrechtlich hat und wie unterschiedliche Integrationsanforderungen im Übrigen argumentiert werden.

Da der Regelungsspielraum für die verschiedenen Gruppen von Migrantinnen unterschiedlich weit ist, wird der folgende Abschnitt gegliedert nach Migrationsgruppen bearbeitet.

Weitgehend frei ist der Staat bei Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige (V.A.),<sup>41</sup> denn das Unionsrecht sieht insoweit keine Harmonisierung vor (Art 79 Abs 4 AEUV).<sup>42</sup> Trotz dieser primärrechtlichen Verankerung, darf nicht verkannt werden, dass aufgrund der unions-

---

<sup>39</sup> Hinsichtlich AMS und ÖIF siehe etwa § 4 Abs 2 lit a und b IntG; näher zum ÖIF *Diem/Gärtner*, Der Österreichische Integrationsfonds. Ausgewählte verfassungsrechtliche Schlaglichter, juridikum 2018, 350.

<sup>40</sup> Diese können von Verwaltungsstrafen (§ 23 Abs 1 IntG) über die Kürzung von sozialhilferechtlichen Ansprüchen (§ 6 Abs 2 IntG) bis hin zur Verweigerung einer Verlängerung des Aufenthaltstitels reichen (§ 11 Abs 2 Z 6 NAG).

<sup>41</sup> *Maier-Borst*, Integrationsrecht, in Dörig (Hrsg), Handbuch Migrations- und Integrationsrecht (2018) 781 (787).

<sup>42</sup> Dieser lautet „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.“



rechtlichen Bestimmungen für Einwanderung und Asyl in Art 77 bis 80 AEUV sehr wohl europäische Integrationspolitik gemacht wird.<sup>43</sup> So finden sich in verschiedenen Richtlinien integrationsrelevante Regelungen für Drittstaatsangehörige.<sup>44</sup> Der österreichische Gesetzgeber macht von seinem Spielraum Gebrauch, indem er Drittstaatsangehörige verpflichtet, im Rahmen einer Integrationsvereinbarung<sup>45</sup> Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien zu erwerben.<sup>46</sup> Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann ua zur Folge haben, dass ein Aufenthaltstitel nicht verlängert<sup>47</sup> oder eine Verwaltungsstrafe verhängt wird.<sup>48</sup> Von dieser Pflicht bestehen aber Ausnahmen: So wird die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung bei hochqualifizierten Arbeitskräften gesetzlich fingiert,<sup>49</sup> wohl um diese Personengruppe nicht durch zu hohe Hürden vom Zuzug abzuschrecken.<sup>50</sup>

Auch für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (V.B.) sind nationale Integrationsmaßnahmen durch das Unionsrecht, vor allem durch die Anerkennungsrichtlinie,<sup>51</sup> und das Völkerrecht, insbesondere durch die GFK,<sup>52</sup> determiniert. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind seit der Einführung des Integrationsgesetzes 2017 verpflichtet, Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse zu absolvieren.<sup>53</sup> Bei Pflichtverstößen droht die Kürzung sozialhilferechtlicher Ansprüche,<sup>54</sup> die für Drittstaatsangehörige vorgesehene Aufenthaltsbeendigung ist nämlich durch die GFK untersagt.<sup>55</sup> Asylwerberinnen (V.C.) treffen derartige Pflichten nicht;

---

<sup>43</sup> *Maier-Borst* (FN 41) 787.

<sup>44</sup> Siehe etwa Art 5, Art 15 Abs 3 und Art 11 der RL 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl 2004/16, 44 idF L 2011/132, 1; Art 7 RL 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl 2003/251, 12 oder auch Kapitel VII der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl 2011/337, 9 (Anerkennungsrichtlinie).

<sup>45</sup> Diese besteht aus zwei Modulen: Modul 1 muss absolviert werden, Modul 2 kann absolviert werden. Im Rahmen der Erfüllung von Modul 1 werden mittels Integrationsprüfung Sprach- (Niveau A2) und Werteinhalte abgeprüft. Die Integrationsprüfung zu Modul 2 verlangt vertiefte Sprachkenntnisse (Niveau B2) und auch vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich.

<sup>46</sup> § 7 Abs 1 IntG.

<sup>47</sup> § 11 Abs 2 Z 6 NAG.

<sup>48</sup> § 23 Abs 1 IntG.

<sup>49</sup> § 9 Abs 4 Z 4 IntG.

<sup>50</sup> Vgl *Wiederin* 2009 (FN 9) 438 f.

<sup>51</sup> Siehe FN 44.

<sup>52</sup> Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (GFK), BGBl 1955/55.

<sup>53</sup> § 6 Abs 1 IntG.

<sup>54</sup> Siehe etwa § 6 Abs 2 IntG. Zu dieser Sanktion und den damit verbundenen unions- und verfassungsrechtlichen Problemen vgl *Kaspar* (FN 10) 361.

<sup>55</sup> Siehe insb das Refoulement-Verbot in Art 33 GFK.

umgekehrt dürfen sie an Integrationsmaßnahmen oft nur teilnehmen, sofern finanzielle und organisatorische Ressourcen vorhanden sind oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist.<sup>56</sup> Flüchtlinge mit schlechten Bleibeperspektiven sind von solchen Maßnahmen meist ausgeschlossen.

Stark beschränkt ist der nationale Handlungsspielraum bei Unionsbürgerinnen und ihren Familienangehörigen.<sup>57</sup> Sie sind den Staatsbürgern rechtlich weitgehend gleichgestellt, Integrationspflichten dürfen ihnen daher nur auferlegt werden, wenn diese auch Staatsbürger treffen.<sup>58</sup> Dementsprechend sind Unionsbürger in Österreich (jenseits der Schulpflicht) weder zum Spracherwerb noch zur Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen verpflichtet.

Für eine gelungene Integration spielt auch die Aufnahmegesellschaft eine wichtige Rolle, denn Integration ist, wie oben erwähnt, kein einseitiger Anpassungsprozess der Migranten (V.E.).<sup>59</sup> Fraglich ist jedoch, wie eine Integrationsoffenheit der Aufnahmegesellschaft<sup>60</sup> gefordert bzw gefördert werden kann. Sie ist derzeit zwar keine Rechtspflicht des Individuums,<sup>61</sup> doch kann der Staat besonders integrationsfeindlichen Haltungen mit Antidiskriminierungsmaßnahmen wie etwa dem Verhetzungsverbot nach dem StGB<sup>62</sup> oder dem Diskriminierungsverbot nach dem EGVG<sup>63</sup> begegnen.

#### **4. Vierter Teil: Steuerungsinstrumente**

Sowohl die verschiedenen Handlungsfelder als auch die unterschiedlichen Handlungsspielräume der vorigen Kapitel zeigen, dass Integrationssteuerung nicht nur hoheitlich-imperativ erfolgen kann. Der Einsatz von Hoheitsmacht (VI.A.), wie die Aufenthaltsbeendigung bei nicht erbrachten Integrationsleistungen, hat zwar großes Steuerungspotenzial. Integration lässt sich aber nicht zur Gänze erzwingen, sondern ist auch vom „Integrationswillen“ der Migranten und der Aufnahmegesellschaft abhängig.<sup>64</sup> Vor diesem Hintergrund gewinnen ergänzende Steuerungsinstrumente (VI.B.-D.) Bedeutung, die zu Integrationsleistungen motivieren und sie fördern. In diesem Kapitel sollen die in der Integrationsverwaltung eingesetzten Instrumente nach Steuerungsressource geordnet analysiert werden, um herauszufinden, welche Instrumente sich

---

<sup>56</sup> So sehen dies etwa § 68 Abs 1 AsylG und § 2 IJG vor.

<sup>57</sup> *Maier-Borst* (FN 41) 786 f.

<sup>58</sup> *Maier-Borst* (FN 41) 787.

<sup>59</sup> Siehe FN 6.

<sup>60</sup> Näher zu den Bedingungen von Integration etwa *Kluth* (FN 8) 112 ff.

<sup>61</sup> Vgl *Berlit* (FN 8) 232.

<sup>62</sup> § 283 StGB, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2018/70.

<sup>63</sup> Art III Abs 1 Z 3 EGVG, BGBl I 2008/87 idF BGBl I 2018/61.

<sup>64</sup> *Eichenhofer* (FN 8) 781; vgl auch *Berlit* 2018 (FN 9) 295.

für welche Ziele am besten eignen. Greifen Integrationsmaßnahmen in Grundrechte ein, ist zudem ihre Grundrechtskonformität zu prüfen.<sup>65</sup>

Der Staat setzt zur Steuerung von Integration zunächst *Hoheitsmacht* ein, um Fremde beispielsweise zum Erwerb von Sprachkenntnissen zu verpflichten. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, drohen *Sanktionen*: Drittstaatsangehörigen wird die Verlängerung ihres Aufenthaltes verwehrt und die Aufenthaltsbeendigung angedroht,<sup>66</sup> gleichzeitig können Verwaltungsstrafen<sup>67</sup> verhängt werden. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten können Sozialleistungen gekürzt werden. Diese Sanktionen sollen Migranten zum gewünschten Verhalten „zwingen“. Flankierend versucht der Staat aber auch durch *Anreize*<sup>68</sup> Integrationsfortschritte herbeizuführen,<sup>69</sup> wenn er etwa vertiefte Sprach- und Wertekenntnisse bei Drittstaatsangehörigen mit der Verbesserung des Aufenthaltsstatus belohnt.<sup>70</sup>

Bisweilen setzt der Staat aber auch *Geld* als Steuerungsinstrument ein, etwa indem er die Aufnahmegesellschaft durch Projektförderungen<sup>71</sup> zu integrationsunterstützenden Maßnahmen motiviert, oder Migrantinnen – teils in monetärer Form, teils in Form von Sachleistungen – durch individuelle Förderungen eine Teilnahme an Integrationsprojekten ermöglicht.<sup>72</sup>

Auch der gezielte Einsatz von *Information*<sup>73</sup> eignet sich, um Migranten zur eigenständigen Job- und Wohnungssuche anzuregen, aber auch um eine Vernetzung von Einwanderern und Aufnahmegesellschaft zu ermöglichen.

Einen weiteren Ansporn, sich in Integrationsprozesse zu involvieren, liefern außerdem Auszeichnungen und Ehrungen: Die staatliche Wertschätzung der Arbeit, die die Zivilgesellschaft leistet, bringt *Reputation* und kann das Engagement von Bürgerinnen fördern.<sup>74</sup> Manchmal kombiniert der Staat diese Steuerungsinstrumente auch: So kann die Verleihung eines Preises

---

<sup>65</sup> Einschlägig sind beispielsweise hinsichtlich verpflichtender Sprach- und Wertekurse insb Art 8-10 EMRK.

<sup>66</sup> § 11 Abs 2 Z 6 NAG, § 52 Abs 4 Z 5 FPG.

<sup>67</sup> § 23 Abs 1 IntG.

<sup>68</sup> Zu Anreizen als Steuerungsinstrument *Sacksofsky*, Anreize, in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg), GVwR II<sup>2</sup> (2012) § 40.

<sup>69</sup> Diese beiden unterschiedlichen Konsequenzen bei Pflichtverletzungen – also den Nichterhalt von Belohnungen bzw Sanktionen – bezeichnet *Wiederin* 2009 (FN 9) 438 trefflich als „Zuckerbrot [...] [und] Peitsche“.

<sup>70</sup> So ist Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ die Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 45 Abs 1 Z 2 NAG).

<sup>71</sup> Siehe FN 34.

<sup>72</sup> Siehe FN 33.

<sup>73</sup> Näheres zum Einsatz von Informationen in der Verwaltungsarbeit *Gusy*, Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg), GVwR II<sup>2</sup> (2012) § 23.

<sup>74</sup> Siehe dazu *Sacksofsky* (FN 68) 1594 Rn 25.

eine Anerkennung sein, gleichzeitig aber auch mit einem Geldbetrag dotiert werden,<sup>75</sup> ebenso kann die Teilnahme an Informationsveranstaltungen mit Geld- oder Sachleistungen belohnt werden.<sup>76</sup>

#### **IV. Fragestellungen**

Aus all diesen Überlegungen ergeben sich folgende Forschungsfragen, die im Rahmen der Dissertation beantwortet werden sollen:

1. In welchen Handlungsfeldern kann der Staat integrationsrelevante Maßnahmen setzen?
2. Inwiefern findet Integrationsverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung auf Bundes-, Landes-, und Gemeindeebene statt, welche Behördentypen und sonstige Akteure spielen hier eine Rolle und wie arbeiten diese zusammen?
3. In welchem Umfang werden von den verschiedenen Migrationsgruppen Integrationsleistungen gefordert? Wo ergeben sich hier aufgrund unions- und völkerrechtlicher Vorgaben bzw. aus rechtspolitischen Erwägungen Unterschiede?
4. Welche Instrumente stehen dem Staat bei der Steuerung von Integration zur Verfügung und wo stoßen diese an grundrechtliche Grenzen?

#### **V. Methode**

Diese Fragestellungen sollen rechtswissenschaftlich bearbeitet werden: Einschlägige Literatur und Judikatur soll recherchiert und aufgearbeitet werden. Neben der rechtsdogmatischen Interpretation relevanter Normen werden die vom Staat eingesetzten Instrumente systematisiert und auf ihre Leistungsfähigkeit analysiert.

---

<sup>75</sup> So etwa der „Integrationspreis Sport“, der Sportprojekte auszeichnet, die das Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund fördern und Migrantinnen (mit permanentem Aufenthaltstitel) beim Einstieg in Sportvereine unterstützen. Vergeben wird der Preis vom ÖIF in Kooperation mit dem BMEIA, dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) und der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO). Details dazu auf der Website des ÖIF: <<https://www.integrationsfonds.at/stipendium/integrationspreis-sport/>> (29.4.2019).

<sup>76</sup> So sieht das etwa der „Wiener Bildungspass“ vor: In diesen Pass werden alle für die Integration wichtigen Bildungsmaßnahmen, die ein Migrant besucht hat, eingetragen. Dieser Pass enthält auch Sprachgutscheine, die bei zertifizierten Kursträgern eingelöst werden können. Gültigkeit erlangen diese Sprachgutscheine aber erst, wenn darauf ein Stempel, der die Teilnahme an einem Info-Modul bestätigt, gesetzt wird. Migrantinnen werden also dazu motiviert sich zu informieren und erhalten gleichzeitig eine finanzielle Unterstützung für den Erwerb von Deutschkenntnissen. Näheres dazu: <<http://www.startwien.at/de/wiener-bildungspass>> (29.4.2019).

## VI. Vorläufige Gliederung

- I. Einführung in das Thema
  - A. Problemaufriss und Forschungsfrage
  - B. Begriffsabgrenzung und Gang der Untersuchung
- II. Historische Entwicklung der Integration als Verwaltungsaufgabe
- III. Handlungsfelder der Integrationspolitik
  - A. Strukturelle Integration
  - B. Kulturelle Integration
  - C. Soziale Integration
  - D. Identifikative Integration
- IV. Steuerungssubjekte
  - A. Gesetzgebung
    - a. Bund
    - b. Länder
  - B. Vollziehung
    - a. Vollzugsebenen
    - b. Behördentypen und Beiräte
    - c. Kooperation und Koordination
- V. Steuerungsobjekte
  - A. Drittstaatsangehörige
  - B. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte
  - C. Asylwerberinnen
  - D. Unionsbürger
  - E. Aufnahmegesellschaft
- VI. Steuerungsinstrumente
  - A. Hoheitsmacht
    - a. Sanktionen
    - b. Anreize
  - B. Geld
  - C. Information
  - D. Reputation
  - E. Mischformen
- VII. Conclusio

## VII. Zeitplan

Stand Mai 2019	Themenwahl, Literaturrecherche Erstellung des Exposés Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum: <ul style="list-style-type: none"> <li>– VO Methodenlehre des öffentlichen Rechts (abgeschlossen)</li> <li>– SE zur Vorstellung und Diskussion (SS 2019)</li> <li>– SE Instrumente der Integration: Möglichkeiten und Grenzen (SS 2019)</li> </ul>
Juni 2019 bis Jänner 2021	Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum, Erstellung einer Rohfassung der Dissertation, regelmäßige Gespräche mit der Betreuerin über den Arbeitsfortschritt
Februar 2021 bis Juni 2021	Überarbeitung der Rohfassung
Juli 2021	Abschluss der Arbeit und Einreichung
Herbst 2021	Defensio

## VIII. Auswahl an relevanter Literatur

- Bauböck/Perchinig*, Migrations- und Integrationspolitik, in Dachs (Hrsg), Politik in Österreich. Das Handbuch (2006) 726.
- Baraulina/Friedrich*, Integrationspolitik im Wandel: Bedeutungsgewinn der Kommunen, ZAR 2008, 299-304.
- Berlit*, Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise. Grenzen und Möglichkeiten der Steuerung von Fluchtmigration und ihrer Folgen durch Recht (2017).
- Berlit*, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern? (Teil 1 und 2), ZAR 2018, 229 und 287.
- Bode*, Hochschulzugang für Flüchtlinge: Bildungsrechte im entstehenden Integrationsverwaltungsrecht, ZAR 2018, 46.
- Böhm*, „Fördern und Fordern“ als Integrationskonzept – Anwendungsbereich. Systematik. Verfassungsrechtlicher Rahmen, ZAR 2017, 208.
- Bogumil ua* (Hrsg), Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik. Handlungsempfehlungen für Verwaltungen und Gesetzgebung im föderalen System (2018).
- Bolat*, Integration als Leitbild im deutschen Migrationsrecht (2016).
- Buchholtz*, Die Herausforderungen der „Integrationsverwaltung“ im Spiegel der neuen Verwaltungswissenschaft, Der Staat 2018, 407.
- Bundesministerium für Inneres* (Hrsg), Asyl – Migration – Integration. 7. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres (2009).
- Burgi*, Das werdende Integrationsverwaltungsrecht und die Rolle der Kommunen, DVBl 2016, 1015.
- Czech*, Integriert Euch! Ein Überblick über Integrationsgesetz und Integrationsjahrgesetz, FABl 2017, 23.
- Deinert/Fontana*, Migration und ihre Folgen, NJW 2018, 2767.
- Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg), Der Staat in der Flüchtlingskrise. Zwischen gutem Willen und geltendem Recht (2016).
- Eichenhofer*, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz (2013).
- Eichenhofer*, Die „Integration von Ausländern“ als Verwaltungsaufgabe, Die Öffentliche Verwaltung 2014, 776.
- Esser*, Integration und ethnische Schichtung, Arbeitspapiere Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (2001).
- Farahat*, Inklusion in der superdiversen Einwanderungsgesellschaft. Verfassungsrechtliche Eckpunkte, JöR 2018, 337.
- Fassmann/Münz* (Hrsg), Migration in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Trends, politische Reaktionen (1996).
- Franzius*, Modalitäten und Wirkungsfaktoren der Steuerung durch Recht, in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg), GVwR I<sup>2</sup> (2012) § 4.
- Gerhartl*, Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Integrationsjahr für Asylberechtigte und Asylwerber, ASoK 2017, 345.
- Gusy*, Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg), GVwR II<sup>2</sup> (2012) § 23.
- Gusy/Müller*, Leitbilder im Migrationsrecht, ZAR 2013, 265.
- Heckmann*, Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung (2015).
- Janda*, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern? JZ 2018, 816.

- Kau*, Integration zwischen Migrationsfolgenrecht und Integrationsverwaltungsrecht, NVwZ 2018, 1337.
- Kluth/Giesen*, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern? Gutachten D/E zum 72. Deutschen Juristentag (2018).
- Kunz*, Was meint eigentlich „Integration“? Nachdenken über einen scheinbar selbstverständlichen Begriff, ZAR 2018, 107.
- Leven*, Zu (des-)integrativen Wirkungen des Rechts – Oder: (Keine) Integration auf bayerisch: „Mia san (ned) mia!“ ZAR 2018, 339.
- Luft*, Staat und Integration – Zur Steuerbarkeit von Integrationsprozessen, Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Migration und ethnische Minderheiten 2008, 11.
- Luft*, Staat und Migration. Zur Steuerbarkeit von Zuwanderung und Integration (2009).
- Luft/Schimany* (Hrsg), Integration von Zuwanderern. Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven (2010).
- Pöschl*, Das österreichische Modell: Die Integrationsvereinbarung, in Davy/Weber (Hrsg), Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz (2006) 102.
- Pöschl*, Die österreichische „Integrationsvereinbarung“ – Rechtswissenschaftliche Einordnung und Beurteilung, ZAR 2012, 60.
- Pöschl*, Migration und Mobilität, 19. ÖJT Band I/1 (2015).
- Rebhahn*, Migration – Perspektiven des Arbeitsrechts und des Sozialrechts, in ÖJT (Hrsg), Band I/2, Öffentliches Recht. Migration und Mobilität. Referate und Diskussionsbeiträge (2016) 108.
- Ritgen*, Die rechtliche Steuerung von Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung, ZAR 2018, 409.
- Ritgen*, Vorschläge zur Optimierung des Migrations- und Integrationsmanagements, ZAR 2019, 7.
- Rossi*, Verwaltungsrechtliche Steuerung von Migration und Integration, Die Verwaltung 2007, 383.
- Sacksofsky*, Anreize, in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg), GVwR II<sup>2</sup> (2012) § 40.
- Sahlfeld ua* (Hrsg), Integration und Recht, 43. Assistententagung Öffentliches Recht (2003).
- Schellenbacher/Dahlvik/Fassmann/Reinprecht* (Hrsg), Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich, Jahrbuch 4 (2018).
- Thym*, Migrationsverwaltungsrecht (2010).
- Thym*, Integration kraft Gesetz? Grenzen und Inhalte des „Integrationsgesetzes“ des Bundes, ZAR 2016, 241.
- Thym*, Migrationsfolgenrecht, Veröffentlichung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (VVDSStRL) 76 (2017) 169.
- Uhle* (Hrsg), Migration und Integration. Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts (2017).
- Voßkuhle*, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg), GVwR I<sup>2</sup> (2012) § 1.
- Wagrandl*, Die weltanschauliche Neutralität des Staates. Eine Auseinandersetzung aus Anlass der „Wertekurse für Flüchtlinge“, JRP 2016, 309.
- Wiederin*, Rechtliche Integration von Migranten und Flüchtlingen in Österreich, ÖIF Schriftenreihe 1999, 107.
- Wiederin*, Verwaltungsrechtliche Instrumente der Integration und ihre Ausgestaltung in den Mitgliedsstaaten, in Bauer/Villalon/Iliopoulos-Strangas (Hrsg), SIPE 5, Die neuen Europäer – Migration und Integration in Europa (2009) 425.
- Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht, in ÖJT (Hrsg), Band I/2, Öffentliches Recht. Migration und Mobilität. Referate und Diskussionsbeiträge (2016) 74.
- ÖJT* (Hrsg), Migration und Integration in Beschäftigung und Beruf (2017).